

Das Erbarmen ob eines verkehrten und unglücklichen Geschlechtes war es. Das Erbarmen gegen ein schuldbeladenes, ungehorsames, in seinem Ungehorsam trotzig verharrendes Geschlecht; das Erbarmen, welches nicht den Undank, nicht die Halsstarrigkeit des Geschlechtes, sondern allein sein Elend ansah, ja über allen Undank und alle Unbild und Feindseligkeit desselben hinweg sah, Rath nehmend blos von der Unendlichkeit seiner Großmuth und Güte. Welch ein Gott und Vater!

Beispiele dieser Art finden sich viele bei Hirscher. So veranschaulicht er den Satz: „Wisset ihr nicht, daß ihr Tempel Gottes seid und der Geist Gottes in euch wohnt?“ ¹⁾ Er erörtert das Wort „Tempel“ — der Christ ein lebendiger Tempel Gottes; wann nimmt Gott Besitz von seinem Tempel? Wer ist Priester? Wo der Altar, welches das Opfer in diesem Tempel? Wie soll dieser Tempel sein? Wer entweicht diesen Tempel?

Ein anderes: „Ihr seid um einen hohen Preis erkaufte, nicht durch vergängliches Gold und Silber, sondern durch das kostbare Blut Jesu Christi.“ ¹⁾ Wie groß ist dieser Kaufpreis? Wer gab diesen Kaufpreis? Für wen gab er diesen Kaufpreis? Warum? Was ist demnach die Sünde? Wie groß seine Barmherzigkeit? Die Anwendung dieser Texte ist nun von selbst gegeben, es bedarf nicht mehr vieler Worte.

Der ehrw. Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer

und der

preussische Culturkampf in Warschau zu Anfang dieses Jahrhunderts.

Von P. Michael Haringer C. SS. R., Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe in Rom.

Je mehr der Seligsprechungsproceß des ehrw. Dieners Gottes Clemens M. Hofbauer vorwärts schreitet und dem feierlichen Schlusse naht, desto größer wird die Theilnahme für ihn und um so glorreicher erscheint des Seligen Name. Als im Jahre 1864 der Proceß in Wien begonnen wurde, war sein Name beinahe vergessen: in der großen Kirchengeschichte von Rohrbacher kommt sein Name gar nicht vor. Im Verlaufe des Processus wurden aber so viele und

¹⁾ I. Cor. 3, 16.

herrliche Thatfachen aus Polen, Deutschland und Oesterreich klar-gelegt, daß man freudig überrascht wurde. Aus dreizehn Diöcesen von Oesterreich-Ungarn, Preußen, Frankreich und Belgien wurden Zeugen vernommen und über alle Perioden seines Lebens sichere Nachrichten mitgetheilt. Bald nachdem die erste Auflage seines Lebens erschienen war, erhielt ich aus Chur mehrere Briefe des Dieners Gottes nebst einer Broschüre, worin über seine Thätigkeit in Festetten bei Schaffhausen berichtet wurde. Andere Nachrichten fanden sich in einigen Büchern, die seither publicirt wurden, wie im Leben von Klinkowström, von Weith, in den Briefen von Dorothea Schlegel; nur wenig davon konnte in der zweiten Auflage benützt werden. Der Druck der zweiten Auflage war kaum vollendet, als mir äußerst wichtige Dokumente aus Warschau, aus Pagani im Königreich Neapel, aus Freiburg in der Schweiz und wiederum aus Chur zugesandt wurden; noch in diesen Tagen wurde mir gemeldet, daß in Polen Correspondenzen aus den letzten Lebensjahren des P. Hofbauer aufgefunden wurden. Man ersieht daraus immer deutlicher, wie groß die Thätigkeit des demüthigen Mannes, der in Wien nur als Prediger und Beichtvater bekannt war, nach verschiedenen Richtungen und Entfernungen war.

Höchst interessant sind die Documente aus Warschau: es sind Schreiben der preussischen Regierung, die bekanntlich nach der letzten Theilung Polens in Warschau herrschte und den P. Hofbauer äußerst bedrängte. Der heilige Mann war der protestantischen, freimaurerischen Regierung ein Dorn im Auge. Aus den königlichen Rescripten ersieht man, daß der Culturkampf, wie wir ihn in Preußen in diesen Jahren erlebten, schon damals mit aller Hestigkeit geführt wurde. Manche haben geglaubt, der jüngste Culturkampf sei ein plötzliches Aufblähen, deutscher Bildung und Toleranz widersprechendes Beginnen. Wenn dieses der Fall gewesen wäre, würde er nicht so hartnäckig viele Jahre fortgeführt worden sein. Aus den Documenten aus Warschau ersieht man aber, daß die nämlichen Principien, mit denen der Culturkampf geführt wurde, schon dem P. Hofbauer gegenüber geltend gemacht wurden und durchaus altpreussisch sind. Nun habe ich zwar bereits in einer eigenen Broschüre (Bedrängnisse des ehrw. Dieners Gottes Clemens M. Hofbauer während der preussischen Regierung in Warschau — Regensburg, Pustet 1883) die betreffenden Documente publicirt; da sie aber wenig bekannt worden sind, will ich aus denselben das Wichtigste in dieser viel gelesenen Quartalsschrift herausheben.

In Folge der Aufhebung der Gesellschaft Jesu und der Kriege und Unruhen waren die öffentlichen Schulen in Warschau arg in Verfall gekommen. P. Hofbauer suchte diesem Bedürfnisse nach Kräften abzuhelpen. Zunächst nahm er Waisen und verlassene Kinder in

eigene Anstalten auf und sorgte wie ein Vater für sie, er gieng sogar Almosen bettelnd herum und erlitt dabei Schimpf und Spott. Auch für Waisenmädchen sorgte er nach Möglichkeit.

Um aber Leute für den geistlichen Stand und für seine Congregation zu gewinnen, errichtete er eine Studienanstalt, in der er jüngere Patres und fähige Candidaten verwendete. Wie das Pastoralblatt von Ermeland im August 1876 berichtete, begaben sich gerade die talentvollsten Candidaten der Theologie nach Warschau, um in der Anstalt von St. Benno ihre Studien zu machen. Dort machte der ehemalige Bischof von Ermeland Josef Geriz seine Studien und viele andere würdige Priester rühnten stets mit dankbarem Herzen den Unterricht, den sie dort empfiengen, und die guten Beispiele, die sie in P. Hofbauer und seinen Söhnen vor Augen hatten. Interessant ist, daß der russische General und Stadtcommandant der Anstalt sich sehr gewogen zeigte und eine bedeutende Summe zur Erweiterung der Anstalt versprach, die freilich nicht ausbezahlt wurde, was bei der kurzen Dauer der russischen Herrschaft nicht zu wundern ist. Auch die preußische Regierung zeigte anfänglich sich freundlich gegen die Anstalt und P. Hofbauer meldet seinem General: „Unsere Anstalt ist auch nützlich zur Sicherung unseres Hauses, denn die Regierung sieht mit günstigem Auge Jene, die sich der Erziehung der Jugend widmen.“ Und ein anderes Mal schreibt er: „Die Regierung ist unserer Anstalt so gewogen, daß sie selbe einer jeden andern vorzieht.“ Die preußische Regierung bewilligte sogar für die Studienanstalt von St. Benno einen namhaften jährlichen Beitrag, den P. Hofbauer mit Dank annahm. Er ahnte nicht, daß dieser Staatsbeitrag nur den Zweck hatte, um die Anstalt nachträglich als eine staatliche erklären zu können. In den ersten Jahren fand die Regierung keine ganz geeigneten Personen für den Gymnasial-Unterricht und hielt deswegen mit ihren Plänen zurück, aber nach etlichen Jahren hatte sie einige apostasirte und beweibte Priester gefunden, die für passende Lehrer der Jugend befunden wurden.

Nun stellte die Regierung Forderungen an das Collegium von St. Benno, die P. Hofbauer unmöglich annehmen konnte; sie berief sich dabei auf die dem Staate zustehende polizeiliche Gewalt und das oberste Aufsichts- und Vormundschaftsrecht über die Schulen, sowie auf den Beitrag aus Staatsmitteln zu Gunsten der Anstalt. Jetzt wurde es klar, warum Preußen die Anstalt des P. Hofbauer mit Geldbeiträgen unterstützt hatte: sie sollte auf Grund dieser Beiträge aus einer dem Orden unterstehenden Privatanstalt eine Staatsschule werden. Am 4. Jänner 1801 erhielt P. Hofbauer ein königliches Decret, worin es heißt: „So sehr wir überzeugt sind, daß der Curer Aufsicht anvertraute Orden aus echtem Eifer für das moralisch Gute bis jetzt das Erziehungsgeschäft, dem er sich gewidmet

hat, betrieben, so muß doch, wenn der Staat die erwünschten Früchte dieses Eifers genießen soll, sowohl das Noviziat, der Bildungsort der Glieder des Ordens, als auch die Lehranstalt, welcher Lekturer vorsteht, eine gänzliche Reform gewinnen. Der Staat will durch Lehr- und Erziehungsanstalten seine künftigen Bürger moralisch gut und nützlich in ihren verschiedenen Berufsgeschäften gebildet wissen. Hierzu bedarf er Lehrer, welche die erforderlichen Kenntnisse und Lehrertalente sich erworben haben. Bis jetzt war jedoch die Vorbereitung, die der Ordensnoviz erhielt, keineswegs seiner künftigen Bestimmung als Lehrer entsprechend. Ebensowenig war auch der Unterricht und die Erziehung der eigentlichen Schule Cures Institutes so beschaffen, wie sie es sein sollten.“ Also eine vollkommene Reform sollte eingeführt werden: aus dem religiösen Institute sollte eine staatliche Lehranstalt unter Aufsicht des Staates werden. Daß diese Reform einer Zerstörung der Anstalt gleichkam, liegt auf der Hand.

Das Decret verordnet dann, daß vor dem zurückgelegten vier- undzwanzigsten Jahre Niemand in das Noviziat aufgenommen werden dürfe, aber auch im Noviziat darf das Ordenskleid nicht getragen werden. Ferner muß der Candidat vor der Aufnahme vor einer Commission ein Examen bestehen, um zu sehen, ob er überhaupt zum Lehramte tauglich sei. Im Examen muß er zeigen, daß er der polnischen und deutschen Sprache mächtig sei, gute natürliche Anlagen besitze und allgemeine Kenntnisse in der Geographie, Geschichte und Naturbeschreibung habe. Ohne Erlaubniß der Regierung darf Niemand die Gelübde ablegen. Im Noviziat muß er Unterricht empfangen in deutscher und polnischer Sprache, in der Rechenkunst, im Zeichnen, in der Naturgeschichte, Physik und Technologie, in der Pädagogik, theoretisch und praktisch.

Alle Personen, die sich mit dem Jugendunterrichte befassen, müssen völlig von den priesterlichen Functionen des Ordens befreit werden und ausschließlich sich der Pflicht des Lehramtes widmen. Jeder Lehrer muß von der dazu verordneten Examinations-Commission für das Fach, worin er Unterricht geben soll, examinirt und approbirt werden. Er muß wenigstens vier Stunden des Tages Unterricht erteilen und zwar nach den von der Regierung vorgeschriebenen Lehrbüchern. Die Schulen sind nicht confessionell und soll der Zutritt ohne Rücksicht auf Religion jedem offenstehen. Der Unterricht in der katholischen Religion soll in besonderen Lehrstunden erteilt werden. Weitere Bestimmungen betreffen die Elementarschule für Knaben und Mädchen. Alles muß nach der Vorschrift der Regierung geregelt werden und muß über den Unterricht und die Schüler immer genau berichtet werden. Der Obere hat ein Verzeichniß aller Mitglieder der Congregation, über ihr Alter, Heimat, Profeß, über die von der Regierung bewilligte Erlaubniß zur Auf-

nahme in das Noviziat und zur Profess, über die Gegenstände, welche sie lehren, einzusenden. Die Congregation sollte zur Germanisirung der Polen mitwirken und deshalb selbst die armen Mädchen im Polnischen unterrichten. Aus Berichten des P. Hofbauer erhellt ferner, daß der Novize von der Militärpflicht frei sein mußte, was schwer zu erreichen war. Eine andere Forderung war: man solle der Regierung berichten, wem die Administration der Temporalien anzuvertrauen sei; also selbst die innere häusliche Ordnung sollte von der Regierung überwacht werden. Dieses Decret mußte, wenn es ausgeführt wurde, die Congregation ganz zerstören. Damals waren zehn Patres in St. Benno, die sich alle ausschließlich mit dem Unterrichte hätten befassen müssen; und da die Lehrer in der Kirche nicht wirken durften, hätten sie die Kirche einfach schließen müssen. Die Bedingungen aber zur Aufnahme in die Congregation waren derart, daß Niemand sich entschließen wollte, dieselben zu erfüllen. Unter demselben Datum beauftragte die Regierung das bischöfliche Officialat, über das Bennoner-Institut Bericht zu erstatten, und da dasselbe säumte, bekam es einen scharfen Verweis und die Ermahnung zu untersuchen, welchen Redemptoristen das Predigeramt sei. Auch sollte das Officialat berichten, was es gethan, um die verschiedenen Mißbräuche in der Kirche zu St. Benno abzustellen. Zugleich theilt die Regierung mit, daß P. Hofbauer gegen die obigen Verfügungen einen Protest eingeschickt habe, dem man aber gebührend begegnet sei. Die Regierung wandte sich nun meistens nicht mehr direkt an P. Hofbauer, sondern an das Officialat mit dem Bedeuten, es solle seine Autorität gegen diese Klostergeistlichen in Anwendung bringen. Der Protest des P. Hofbauer liegt nicht vor; aber unterm 1. October 1801 schreibt er an P. Tannoja nach Pagan: „Ich bitte Sie und die Patres in Italien inständig, unsere Congregation dahier der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen, denn wir leben in großen Bedrängnissen und nicht bloß wir, sondern alle Religiosen. Die Freigeisterei hat sich der Regierung, unter der wir stehen, bemächtigt, und sie hat daher angefangen, den katholischen Clerus in jeder Weise zu belästigen. Freilich verbietet man den katholischen Cultus nicht direct, aber die Maschinen sind so gelegt, daß er nach und nach von selbst erlöschen muß.

Zuerst hat man eine allgemeine Verordnung erlassen, daß Niemand es wagen dürfe, sich an den Papst zu wenden; selbst den Bischöfen wird dies nur unter Vermittlung des Ministeriums erlaubt. Dem gesammten Ordensclerus hat man jede Verbindung mit den auswärtigen Obern untersagt und ihn gänzlich den Bischöfen unterstellt. Keine religiöse Congregation darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung Novizen aufnehmen und wenn der aufzu-

nehmende Candidat nicht von Adel ist, muß er vom Commandanten der Provinz, in der er geboren ist, die Befreiung von der Con-
scription erhalten. Dem Anscheine nach ist das noch kein absolutes
Verbot der Novizenaufnahme, in der Wirklichkeit aber ist es doch
ein solches. So ist es gekommen, daß in den Ordenshäusern dieser
Stadt, die Missionäre vom heil. Vincenz von Paul ausgenommen,
sich keine Novizen finden, und in unserem Hause sind nur zwei. Die
Lazaristen und wir haben bis jetzt noch die Erlaubniß zur Aufnahme
erhalten, aber jetzt ist eine neue Verordnung erschienen, welche die
Aufnahme so erschwert, daß die Obern von selbst darauf verzichten.
Man bewilligt nämlich die Aufnahme nur unter der Bedingung,
daß der Postulant bereits das 24. Lebensjahr vollendet habe, daß
er während des ganzen Noviziatjahres das Laienkleid trage und vor
protestantischen Examinatoren, welche die Regierung ernennt, ein
Examen bestehe, endlich soll er nach vollendetem Noviziat vor den-
selben protestantischen Richtern noch einem zweiten Examen sich unter-
ziehen, welches nichts anderes ist, als ein Versuch, den Novizen
seinem Berufe abwendig zu machen. Hierauf müssen die Novizen
eine neue Bittschrift an die Regierung richten, um die Erlaubniß
der Profess zu erhalten. Endlich dürfen sie das Ordenskleid tragen
und nach vollendetem 25. Lebensjahre die Gelübde ablegen.

Diese Verordnung macht es unmöglich, die evangelischen Räthe
zu befolgen. Als man uns diese Verordnung zustellte, haben wir
schriftlich erwidert, es sei uns nicht erlaubt, ohne höhere Ermächti-
gung etwas anzunehmen, was der allgemeinen Praxis sowohl der
lateinischen als griechischen Kirche widerspricht, wie diese Verordnung.
Wir leben hier unter schwerer Bedrückung der Kirche . . . Wir
seufzen unter einer mächtigen Hand. Die Regierung hat hier einen
sogenannten geistlichen Rath gebildet, aber unter allen Rätthen ist
kein einziger Katholik. Der Präsident dieses Collegiums ist weder
Lutheraner, noch Calvinist, noch Zwinglianer: er ist nicht einmal
ein Christ, sondern ein ganz verworfener Mensch und der bitterste
Feind der Klöster; und dieser Mensch gibt den Bischöfen und dem
ganzen Clerus seine Befehle und entscheidet über kirchliche Fragen.

Wie schmähtlich der Clerus von der Regierung behandelt wird,
kann man daraus ersehen, daß diesem Präsidenten des geistlichen
Rathes ein dreifaches Amt obliegt, nämlich zu wachen: 1. über den
katholischen Clerus, 2. über die Juden, 3. über die öffentlichen
Dirnen. O wie schimpflich behandelt man das königliche Priessterthum!
Diese Stadt ist voll von Freigeistern und es ist daher einem be-
ständigen Wunder Gottes zuzuschreiben, daß das gemeine Volk größtent-
heils dem Beispiele der Ahnen folgt, im Guten ausharrt und immer
größeren Hunger nach dem göttlichen Worte hat, je mehr wir
Mindeste es durch die Predigt zu nähren suchen. Dieß schreibe ich,

damit ihr um so eifriger für uns betet, je mehr ihr unsere traurige Lage erkennet."

Unterm 4. Juli 1801 richtete die Regierung ein neues Schreiben „an den Generalvicar Hofbauer“, worin sie die Verordnung vom 4. Jänner erneuert und die Principien, nach denen sie vorgeht, sehr klar darlegt. Es heißt darin: „So sehr wir auch nach den Grundsätzen unserer Staatsverfassung religiöse Institute, soferne sie Wissenschaften sind, ungestört bei ihrer Verfassung zu erhalten geneigt sind, so darf doch die Verfassung nie den Grundsätzen zuwider sein, welche das Staatsinteresse als nothwendig und verbindend aufgestellt hat.

Das Staatsinteresse erheischt es nun, sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten und Institute, in welchen künftige Bürger des Staates zu ihrem bürgerlichen Berufe unterrichtet und erzogen werden sollen, völlig unabhängig von einer bestimmten GlaubensconfeSSION einzurichten, da die Verträglichkeit und Harmonie der verschiedenartigsten Glaubensbekenntnisse und der Bekenner derselben — die Basis friedlicher politischer Einheit der Bürger eines Staates — nie mit glücklicherem Erfolg bewirkt werden wird, als in den frühesten Jahren der jugendlichen Erziehung, und überdies jeder Unterthan gleiche Erziehung von dem Staate erwarten kann, er mag sich zu einer Kirche bekennen, zu welcher er will, wenn er nur die Pflichten eines Staatsbürgers erfüllt. Sämmtliche Erziehungs- und Lehr-Anstalten sind daher nicht als kirchliche dem foro ecclesiastico unterworfenen Anstalten anzusehen, sondern sie stehen als solche unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates, welchem die Befugniß zusteht, sowohl die Bedingungen festzustellen, unter welchen Jemanden, sei es ein Individuum oder ein ganzes Corpus, die Befugniß des öffentlichen Unterrichtes ertheilt werden kann, als auch die Form des Unterrichtes selbst zu bestimmen, wobei es sich von selbst versteht, daß durch die Gesetzgebung das Formale des Unterrichtes nur insoweit, als es im Allgemeinen gesetzgeberisch bestimmt werden kann, unwandelbaren Vorschriften unterworfen wird. Dieses Recht des Staates fließt aus seiner polizeilichen Gewalt sowohl, als auch aus seinem Obervormundschaftsrechte, folglich müßt ihr euch und euer Orden den Vorschriften unterwerfen, welche wir für nothwendig und zweckmäßig halten, und die euren Händen anvertraute Erziehungsanstalt so organisiren und leiten, daß die Bestimmung desselben, dem Staate moralisch gute und nützliche Unterthanen zu bilden, nach unserer Ueberzeugung erreicht werde. Wollten wir Vorschriften geben, wie der bloß dem beschaulichen Leben sich widmende Mönch erzogen und unterrichtet werden sollte, so wären Einwendungen dagegen aus der Ordenssatzung und Ordensverfassung hergenommen allenfalls rechtlich, sobald der Staat den Orden tolerirt. Aber wenn ein Orden

sich der Erziehung widmet und so auf das Wohl des Staates einen directen Einfluß sich erwirbt, dann muß derselbe als solcher durchaus den Gesetzen, welche der Staat für die öffentliche Erziehung gegeben hat, sich unterwerfen. Wie sie den Gehorsam gegen diese Vorschriften des Staates mit den Vorschriften ihres Ordens einigen wollen und können, bleibt ihrem Gewissen und ihrer Klugheit überlassen. Nach diesen Grundsätzen behandeln wir alle Orden, welche sich mit der öffentlichen Erziehung und dem Unterrichte beschäftigen und auch ihr und euer Orden müßt euch, wenn ihr fernerhin Lehrer und Erzieher der Jugend sein wollt, denselben schlechterdings unterwerfen.

Damit ist die Erziehung und der Unterricht einfach als ein Staatsmonopol erklärt: nach diesem Geiste waren die Culturfampfgesetze gegeben, und wenn jetzt auch einige Milderung in der Praxis errungen ist, die Principien bleiben dieselben. Ich übergehe vieles Andere und hebe nur noch aus dem Decrete den Satz heraus: „Der Unterricht in der lateinischen Sprache soll völlig aufhören, dafür soll die polnische Jugend in der deutschen, die deutsche in der polnischen Sprache unterrichtet werden.“ Die Regierung erwartet genaue Beobachtung dieser Verordnungen, „da ihr aus unserem Schulfonde eine so wesentliche Unterstützung erhaltet“. Das Verbot des Unterrichtes in der lateinischen Sprache wäre allein hinreichend gewesen, die Anstalt zu zerstören. Ich schließe, da ich in dieser so geschätzten Zeitschrift keinen größeren Raum ansprechen darf.

Einige Bemerkungen über die Verehrung der Gottesmutter von Seiten des Priesters.

Von Domcapitular Dr. Jacob Schmitt in Freiburg, Baden.

Vor längeren Jahren wurde in einem Orte (der Name thut nichts zur Sache) eine Mission abgehalten. Die Priester, welche dabei thätig waren, gaben sich alle Mühe — aber es wollte nicht nach Wunsch gehen; es war, wie man zu sagen pflegt, kein rechter Zug in der Sache. Da kam nun ein durch sein Alter und seine Frömmigkeit ehrwürdiger Mann in's Pfarrhaus und verlangte den Priester, welcher die Mission leitete, zu sprechen. „Hochwürdiger Herr“, sprach er dann zu ihm, „ich kann mir denken, daß Sie über den nicht gerade günstigen Fortgang und Erfolg der Mission betrübt sind. Wenn Sie es nicht verschmähen, von einem schlichten, einfältigen Manne einen Rath anzunehmen, so möchte ich Ihnen ein Mittel anrathen, das gewiß zu einem besseren Erfolge verhelfen würde.“ Der Obere war zum Glück keiner von Jenen, die alles am besten zu wissen und alle Weisheit gepachtet zu haben meinen, und bat den Mann,